



International Rail Transport Committee  
Comité international des transports ferroviaires  
Internationales Eisenbahntransportkomitee

# Leitfaden Wettbewerbsrecht

Gültig ab 17. September 2015

---

## 1 Zweck

Der vorliegende Leitfaden hat zum Ziel, ein wettbewerbsrechtlich konformes Handeln des CIT und seiner Mitglieder bei der Verbandsarbeit sicherzustellen. Er richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats sowie an die Mitglieder der Gremien des CIT.

Es liegt in der jeweiligen Verantwortung der Mitgliedsunternehmen, ihre Mitarbeiter (z.B. mittels Compliance-Programmen) zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts zu schulen und entsprechend zu verpflichten.

Der Leitfaden ist nicht abschliessend und entbindet nicht von der sorgfältigen Abklärung potentiell wettbewerbswidrigen Verhaltens im Einzelfall.

---

## 2 Grundsätzliches

Das CIT ist ein Verband von rund 200 Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen. Der Verband setzt das internationale Eisenbahntransportrecht, insbesondere COTIF- und EU-Recht auf Ebene der Eisenbahnen um.

Zu diesem Zweck erarbeitet und pflegt das CIT Dokumente und Instrumente für den internationalen Eisenbahnverkehr und standardisiert die Vertragsbeziehungen zwischen Kunde, Beförderer und Infrastrukturbetreiber. Die CIT-Produkte verstehen sich als technische Regeln im Sinne der Verordnung (EG) 169/2009 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehrs, weshalb sie als zulässig erachtet werden. Die Produkte des CIT berühren keine wettbewerbsrechtlich relevanten Sachverhalte wie beispielsweise Preise, Kunden, Gebiete oder sonstige wettbewerbsrelevante nicht öffentlich zugängliche Informationen, Daten usw.

Das CIT vertritt die Interessen der Schienenbeförderer gegenüber Gesetzgeber, Behörden und anderen Organisationen und stellt die sach- und zeitgerechte Information, Ausbildung und Rechtsberatung seiner Mitglieder sicher.

Das CIT bekennt sich zu einem freien und fairen Wettbewerb und setzt sich unmissverständlich für die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ein.

---

## 3 Verhaltensregeln für Sitzungen des CIT

3.1 Das GS CIT sorgt dafür, dass für jede Sitzung eine Tagesordnung besteht und diese keine kartellrechtlich bedenklichen Themen beinhaltet.

Dies betrifft insbesondere folgende wettbewerbsrechtlich unzulässigen Themen:

- Preisabsprachen
- Konditionsabsprachen
- Marktaufteilung (Gebiete, Kunden, Quoten)
- Gemeinsame Vermarktung von Produkten/ Dienstleistungen
- Austausch von marktrelevanten Informationen
- Unverhältnismässige Erschwerung oder die Verhinderung des Markteintritts von Konkurrenten
- Absprachen bei Ausschreibungen

3.2 Stellt der Tagungspräsident oder die Tagungspräsidentin fest, dass kartellrechtlich bedenkliche Themen behandelt werden, verfügt er/sie umgehend die nötigen Massnahmen, damit Verletzungen des Kartellrechts verhindert werden.

3.3 Stellt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin in einer Sitzung fest, dass kartellrechtlich bedenkliche Themen behandelt werden, weist er/sie den Tagungspräsidenten oder die Tagungspräsidentin umgehend auf diesen Umstand hin. Der Tagungspräsident oder die Tagungspräsidentin trifft unverzüglich die nötigen Massnahmen, damit Verletzungen des Kartellrechts verhindert werden.

3.4 Potentiell wettbewerbsrechtlich relevante Handlungen sind im Voraus von geeigneter Stelle auf deren Zulässigkeit rechtlich abzuklären.

3.5 Das GS CIT erstellt für jede Sitzung ein Protokoll. Alle kartellrechtssensiblen Vorgänge werden protokolliert. Die Sitzungsteilnehmer und die Sitzungsteilnehmerinnen erhalten die Gelegenheit, die Protokolle auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und der Beschlüsse zu prüfen. Sie weisen das GS CIT innerhalb der festgelegten Fristen auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin.

3.6 Die Verpflichtung zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften gilt insbesondere auch für die informellen Gespräche am Rande der Sitzungen.

---

#### **4 Austausch von Informationen, Daten, Statistiken usw.**

Der Austausch von wettbewerbsrelevanten nicht öffentlich zugänglichen Informationen, Daten, Statistiken usw. ist im Rahmen der Verbandsarbeit nicht zulässig.

---

#### **5 Mitgliedschaft im CIT**

Das CIT ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Zuständig ist die Generalversammlung. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft sind in Ziff. 2 der Statuten geregelt. Das CIT wird die Aufnahme eines neuen Mitglieds jedoch nicht verweigern, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung des gesuchstellenden Unternehmens führen würde.

***Beschlossen an der Sitzung des Vorstands vom 17. September 2015 in Basel und sofort in Kraft gesetzt.***



Der Präsident des CIT  
Jean-Luc Dufournaud



Der Generalsekretär des CIT  
Cesare Brand